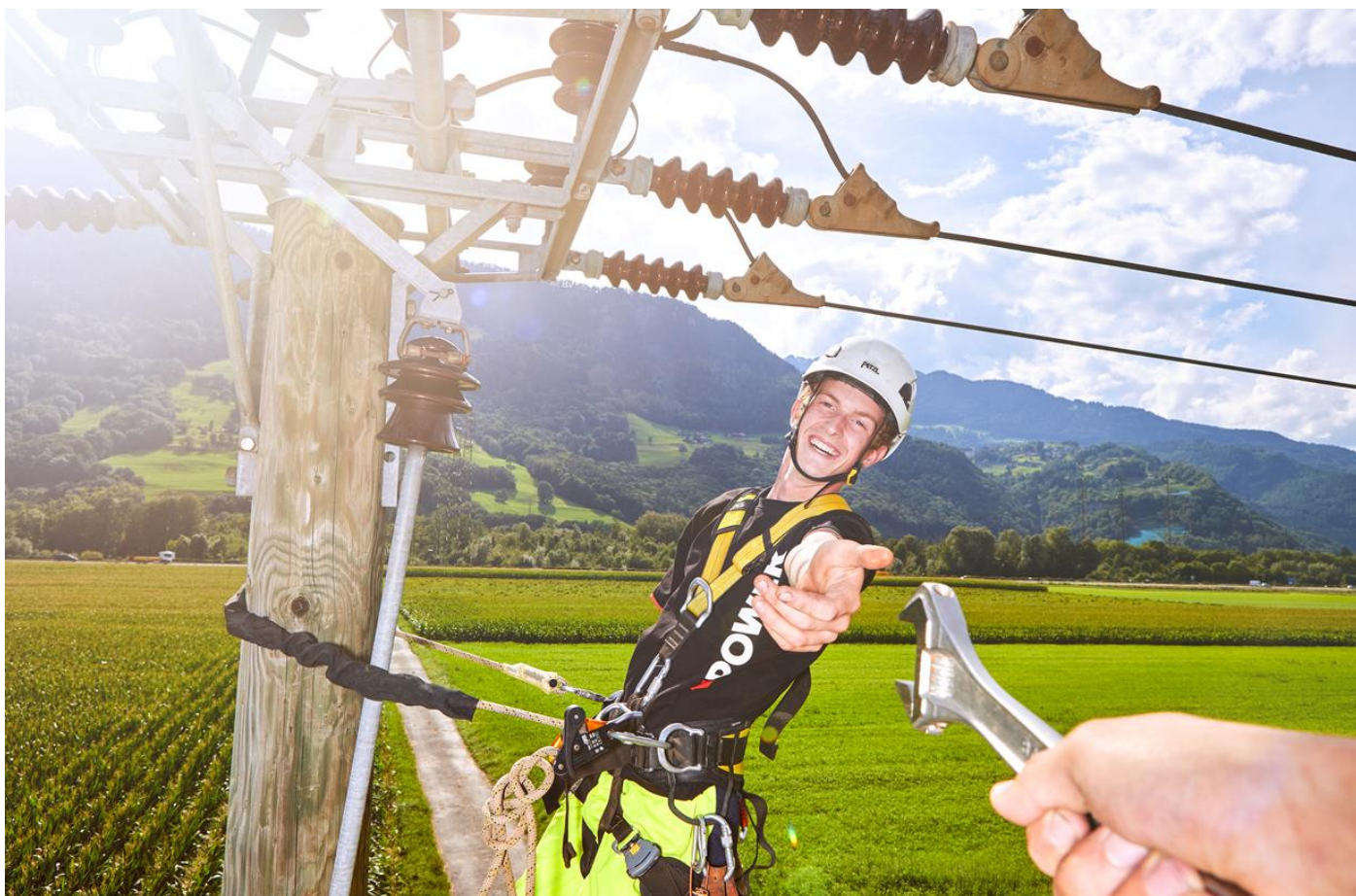


**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG –
ENERGIELIEFERUNG ERSATZVERSORGUNG**



GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2023
HERAUSGEBER: ASSETMANAGEMENT NETZ UND VERSORGUNG
VERSION: AGB N&V – EL EV

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1.	Geltungsbereich	2
1.2.	Meldepflicht des Lieferanten	2
1.3.	Entstehung der Ersatzversorgung	2
1.4.	Beendigung der Ersatzversorgung	2
2.	Ergielieferung	2
2.1.	Energiequalität	2
2.2.	Verwendung der Energie	2
2.3.	Unterbruch und Einschränkung in der Ergielieferung	2
3.	Preise für Ergielieferung	2
4.	Inkraftsetzung und Änderungen	2
5.	Zusätzliche Bestimmungen	2



1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden AGB kommen im Netzgebiet der Repower AG zur Anwendung für die Ersatzversorgung von marktberechtigten Endverbrauchern, welche ihren Netzzugang ausgeübt haben («Marktkunden»).

1.2. MELDEPFLICHT DES LIEFERANTEN

Gemäss Branchenregelungen muss der bisherige Lieferant die Meldung zum Lieferende eines Marktkunden dem Netzbetreiber bis spätestens 10 Arbeitstage vor Ende der Lieferung melden. Das Lieferende kann bis zu 6 Monaten vor dem Endtermin an den Verteilnetzbetreiber gesendet werden (VSE, Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz, SDAT-CH 2022).

Gemäss Branchenregelungen hat der neue Lieferant dem Netzbetreiber eine Wechsellieferfrage bis spätestens 10 Arbeitstage vor Lieferbeginn zu senden (VSE, Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz, SDAT-CH 2022). Nach Erhalt der Meldung ordnet der Netzbetreiber den Messpunkt des Marktkunden spätestens innert 10 Arbeitstagen dem neuen Lieferanten und dessen Bilanzgruppe zu.

1.3. ENTSTEHUNG DER ERSATZVERSORGUNG

Die Ersatzversorgung zwischen Repower und dem Marktkunden kommt automatisch dadurch zustande, dass der bisherige Lieferant der Repower das Ende seines Lieferverhältnisses mit dem Marktkunden mitteilt, der Repower aber nicht nahtlos ein neues Lieferverhältnis gemeldet (vgl. Ziff. 1.2) wird.

Sofern die Meldung durch den bisherigen Lieferanten rechtzeitig erfolgt ist (vgl. Ziff. 1.2), beginnt die Ersatzversorgung durch Repower am ersten Kalendertag nach dem gemeldeten Lieferende.

Erfolgt die Meldung (vgl. Ziff. 1.2) durch den bisherigen Lieferanten nicht rechtzeitig, verbleibt der Messpunkt des Marktkunden bis zum Tag der Meldung plus maximal 10 Arbeitstage darüber hinaus in der Bilanzgruppe des bisherigen Lieferanten. Erst am darauffolgenden Kalendertag entsteht die Ersatzversorgung mit der Repower. Repower kann freiwillig einen früheren Lieferbeginn der Ersatzversorgung anbieten.

1.4. BEENDIGUNG DER ERSATZVERSORGUNG

Die ordentliche Beendigung der Ersatzversorgung erfolgt, indem der neue Lieferant des Marktkunden der Repower mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen auf den ersten Kalendertag eines Monats den Lieferbeginn des neuen Energieliefervertrags meldet.

Ausserordentlich kann Repower die Ersatzversorgung aus wichtigen Gründen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Marktkunde seinen Zahlungspflichten für die Ersatzversorgung nicht fristgerecht nachkommt oder die geforderten Sicherstellungen (Vorauszahlungen, Bankgarantien etc., vgl. AGB N&V – AB) nicht fristgerecht leistet.

2. ENERGIELIEFERUNG

2.1. ENERGIEQUALITÄT

In der Ersatzversorgung bestimmt Repower die Energiequalität.

2.2. VERWENDUNG DER ENERGIE

Der Kunde darf die Energie nur zu den in den AGB N&V – AB vorgesehenen Zwecken verwenden. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls ist Repower berechtigt, die Energielieferung einzustellen.

2.3. UNTERBRUCH UND EINSCHRÄNKUNG IN DER ENERGIELIEFERUNG

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

- sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird;
- sofern der Transport der zu liefernden Energie infolge Probleme auf den (eigenen oder fremden) Netzen verhindert oder übermässig erschwert wird oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen. Sofern Repower die entsprechenden Netze betreibt, richtet sich eine allfällige Haftung nach den spezifischen Regeln betreffend Netznutzung und -anschluss inkl. der einschlägigen AGB;
- bei angeordneten Massnahmen von Behörden (z.B. OSTRAL) oder Swissgrid;
- zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen;

Die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 4 der AGB N&V – AB bleibt in jedem Fall vorbehalten.

3. PREISE FÜR ENERGIELIEFERUNG

Die Ersatzversorgung erfolgt zu den in dem aktuellen Preisblatt Ersatzversorgung definierten Bedingungen. Repower kann im Falle der Ersatzversorgung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Die jeweils gültige Fassung des Preisblatts ist unter www.repower.com/agb einsehbar.

4. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN

Diese AGB N&V – EL EV treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen zur Ersatzversorgung. Die jeweils gültige Fassung der AGB N&V – EL EV ist unter www.repower.com/agb einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AGB N&V – EL EV in gedruckter Form zugestellt. Repower ist berechtigt, die AGB N&V – EL EV jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.repower.com/agb publiziert.

5. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Im Übrigen gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung (ohne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Energielieferung in der Grundversorgung [AGB N&V – EL GV]). Alle Informationen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung sind unter www.repower.com/agb einsehbar.